

Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Pforzheim

I. Allgemeines

01. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern, einschließlich der Außenanlagen.
02. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Der Besucher erkennt diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
03. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
04. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
05. Das Rauchen ist in den Hallenbädern nur in den Außenanlagen, in den Freibädern nur außerhalb den Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Abfällen freizuhalten.
06. Behälter aus Glas oder zerbrechlichen Materialien dürfen im Bade-, Umkleide- und Sanitärbereich nicht benutzt werden.
07. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden, wobei das Bad unverzüglich zu verlassen ist. Eine Erstattung des Eintrittsgeldes erfolgt nicht.
08. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
09. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Zustimmung der Betriebsleitung.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

01. Die Öffnungszeiten und das Einlassende werden öffentlich bekannt gegeben. Die Benutzung der Bäder kann aus betrieblichen oder sportlichen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Im übrigen können für Freibäder aus witterungsbedingten Gründen abweichende Öffnungszeiten bestimmt werden.
02. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. wegen Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
03. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berausender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
04. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen, ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Dies gilt auch für geistig Behinderte, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.
05. Für Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
06. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
07. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.
08. Bei Preiserhöhungen bleiben Mehrfachkarten durch Entrichtung des entsprechenden Aufpreises zu den neuen Tarifen weiter gültig.
09. Für medizinisch verordnete Leistungen gelten die mit dem jeweiligen Versicherungsträger getroffenen Regelungen.
10. In den Freibädern gelöste Tageskarten berechtigen nicht zum wiederholten Betreten des Bades. Zeitkarten müssen ein Lichtbild tragen. Sie gelten nur für den angegebenen Zeitraum und sind nicht übertragbar.

III. Haftung

01. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Aufsichtspflicht des Betreibers und seiner Verpflichtung, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

02. Für Personenschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
03. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Bäder eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Sachen, die in Kleiderablagen oder Schließfächern abgelegt sind, sowie für im Bereich der Bäder abgestellte Fahrzeuge.
04. Für Geld- und Wertsachen wird nur bis zum Höchstbetrag von 50,00 € gehaftet, wenn eine Hinterlegung an den dafür bestimmten Stellen erfolgt ist.

IV. Benutzung der Bäder

01. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u. ä. sind vor Aushändigung der Kleidung 5,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
02. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
03. Vor der Benutzung der Wasserbecken ist eine Körperreinigung vorzunehmen.
04. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
05. In den Hallen- und Freibädern ist die übliche Badekleidung zu tragen. Textilfreie Badezeiten werden gesondert geregelt.
06. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
07. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
08. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich ist sofort zu verlassen.
09. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Ball- und Bewegungsspiele sind nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen zugelassen.
12. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Der Betrieb von benutzereigenen Grillgeräten wird nicht gestattet.

V. Besondere Einrichtungen

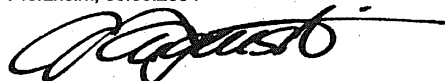
Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna, Reinigungsbäder, Bräununganlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

VI. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Die Badeordnung tritt am 01.10.2004 in Kraft und ersetzt damit gleichzeitig die Badeordnung vom 23.07.1984.

Pforzheim, 06.09.2004


Die Oberbürgermeisterin
Christel Augenstein

Erweiterung der Haus- und Badeordnung (Pandemieplan-Ergänzung)

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Pforzheim vom 06.09.2004 und ist während des Betriebes unter Pandemiebedingungen verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter (Security) ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.